

AUSSCHREIBUNG zur Aktion „SOMMERKINO NIEDERÖSTERREICH 2020“

Auch im Jahr 2020 wird es auf Grundlage des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 wieder die Möglichkeit einer Teilnahme an der Aktion „Sommerkino NÖ“ geben, bei der niederösterreichische Veranstalter eine Förderung des Landes Niederösterreich für die Durchführung eines qualitativ hochwertigen Sommerkinoprogramms beantragen können.

Der Finanzierungsanteil des Landes Niederösterreich deckt dabei höchstens 50% der Gesamtkosten.

Zusätzlich wird die Initiative seitens des Landes Niederösterreich durch eine **Kooperation mit der Diagonale** (Festival des österreichischen Films) und eigenen **Marketingmaßnahmen** für alle Spielstätten unterstützt:

- **Website:** Informationen über alle Spielstätten, Termine und Filminhalte auf www.sommerkinoe.at

- **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** (inklusive ein bis zwei Inserate pro Veranstaltungsort in der NÖN).

Ab sofort können **bis spätestens 29. Mai 2020** Förderansuchen (inkl. Konzept, Terminplanung, Kalkulation und Finanzierungsplan) eingereicht werden. Das Detailprogramm muss erst zu einem späteren Termin vorgelegt werden (siehe IV).

I. GÜLTIGKEITSZEITRAUM:

Bis 20. September 2020

II. RICHTLINIEN FÜR DIE PROGRAMMIERUNG:

1. Europäische Produktionen

Europäische Filme müssen den überwiegenden Teil des Gesamtprogramms ausmachen (mindestens 60 %).

2. Programmfenster für den österreichischen Film – DIAGONALE 2020:

Im Rahmen der Aktion „Sommerkino Niederösterreich“ muss es ein Programmfenster für den österreichischen Film in Zusammenarbeit mit der Diagonale geben:

Der Fördernehmer muss mindestens einen österreichischen Kino-Langfilm aus den bei der Diagonale programmierten Filmen der Kategorien SPIELFILM und/oder DOKUMENTARFILM in sein Sommerkino-Programm aufnehmen. Erwünscht sind aktuelle Filme der Diagonale 2020,

Aus aktuellem Anlass können im Sommer 2020 auch Diagonale-Filme aus den Vorjahren gezeigt werden.

Die Listen der Filme finden Sie auf der Sommerkino-Website.

Unterschrift des Förderwerbers:

Für Auskünfte und für mit der Programmierung verbundene Fragen steht das Diagonale-Büro gerne zur Verfügung (<http://www.diagonale.at/kontakt/>).

III. EINREICHUNG:

1. Wer kann einreichen?

Personen des privaten (z.B. Vereine) und öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden), die gemeinnützig sind, d.h. ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln.

2. Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular im Original (per Post oder Fax, siehe Beilage)
- Ausgefülltes Formular Kostenkalkulation und Finanzierungsplan (siehe Beilage)
- Eine Kurzdarstellung des Projektes inkl. sämtlicher bereits bekannter Detailinformationen zum Veranstaltungszeitpunkt und Veranstaltungsort
- Rücksendung dieses hier vorliegenden Ausschreibungsformulars, auf jeder Seite einzeln unterschrieben, da die Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen Grundlage für eine mögliche Förderung ist.

Der Fördergeber behält sich vor, die Projektkurzdarstellung und Fotos auf www.sommerkinoe.at im Falle einer Förderung zu veröffentlichen.

Das Antragsformular ist im Original an die Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung zu schicken. Alle anderen Unterlagen sind im Original oder elektronisch **sowohl** an die

Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
post.k1@noel.gv.at

als auch an den

Verein EU-XXL FILM, der die Abteilung Kunst und Kultur bei der operativen Abwicklung unterstützt, **zu senden.**

Frau Banu Mukhey
EU XXL FILM – FORUM FOR EUROPEAN FILM
Schrankgasse 12/3, 1070 Wien
T +43 1 4081140-11
banu.mukhey@eu-xxl.at

Unterschrift des Förderwerbers:

IV. Bekanntgabe der Filmtitel und Termine

Bis spätestens **vier Wochen** vor Veranstaltungsbeginn hat der Fördernehmer die vollständige Filmauswahl, das Begleitprogramm und die Termine bekanntzugeben.

V. Veranstaltungsort

Die Veranstaltungen sind bei Schönwetter an einem Veranstaltungsort im Freien durchzuführen. Es wird empfohlen, auf jeden Fall ein Ausweichquartier einzuplanen, da es bei wesentlicher Reduktion des Projektumfangs bzw. bei Nichtzustandekommen des Projektes zu einer (anteilmäßigen) Rückforderung des vergebenen Finanzierungsbeitrages kommen kann.

VI. Technik:

Um eine kinogerechte Qualität der Vorführung zu gewährleisten, ist bei Projektion durch Beamer eine entsprechende Lichtleistung von mindestens 10.000 ANSILumen Voraussetzung.

VII. Filmrechte:

Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Vorführrechte der gezeigten Filme vor der öffentlichen Projektion zu klären.

VIII. Werbemittel:

- Es wird eine einheitliche Plakatvorlage für die Veranstalter zur Verfügung gestellt, um eine landesweite Erkennbarkeit dieser Aktion des Landes NÖ zu gewährleisten. Diese ist verbindlich zu verwenden. Hier wird es sich um eine einheitliche Kopfzeile handeln, die weitere Gestaltung des Plakates bleibt dem Veranstalter überlassen. Die Vorlage wird zum Download auf www.sommerkinoe.at bereitstehen. Auf Wunsch kann auch eine komplette Plakatvorlage mit dem Design der Aktion Sommerkino Niederösterreich zur Verfügung gestellt werden.
- Der Fördernehmer stellt der Abt. Kunst und Kultur Texte und Bilder (inkl. geeignetes Copyright, mind. 300dpi) sowie Programminformationen in einer Weise zur Verfügung, dass diese für die entsprechenden Seiten auf www.sommerkinoe.at weiterverarbeitet werden können.
- Der Fördernehmer erklärt sich mit der Abgabe der Einreichunterlagen einverstanden, im Rahmen der Veröffentlichung genannt zu werden.
- Der Fördernehmer hat das Kultur Niederösterreich-Logo und das Sommerkino Niederösterreich-Logo, die auf <https://www.sommerkinoe.at/presse/download-logos/> und [Kultur-Freizeit/Kunst-Kultur/Formulare-Logo-Rechtsgrundlagen/Logos.html](http://www.kultur-niederosterreich.at/Kultur-Freizeit/Kunst-Kultur/Formulare-Logo-Rechtsgrundlagen/Logos.html) publiziert sind, in angemessener und gut lesbarer Form auf sämtlichen geeigneten Medien anzubringen:

Unterschrift des Förderwerbers:

- Der Fördernehmer verpflichtet sich, das vom Land Niederösterreich zur Verfügung gestellte digitale Standbild „Sommerkino Niederösterreich – eine Initiative des Landes Niederösterreich zur Stärkung der europäischen Filmkultur“, das auf www.sommerkinoe.at zu finden sein wird, direkt vor jedem Film einzublenden.

Bei Verstoß gegen eine der genannten vertraglichen Verpflichtungen behält sich der Fördergeber das Recht vor, den bereits geleisteten Förderbetrag zurückzufordern.

Der Fördernehmer, das geförderte Projekt, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung werden im jährlich erscheinenden „Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung“ veröffentlicht.

Der Fördernehmer stimmt einer Verwendung seiner Daten durch den Förderer gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, i.d.g.F. ausdrücklich zu.

Unterschrift des Förderwerbers: